

daß die Behörde wegen Gefahr im Verzuge zum sofortigen Einschreiten ohne richterlichen Befehl ermächtigt gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer ist demnach in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit der Person und des Hausrechtes verletzt worden. Der Beschwerde war Folge zu geben.

3024

Überprüfung einer Bestimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes. Verfassungsmäßigkeit des Niederösterreichischen, des Wiener und des Burgenländischen Grundsteuerbefreiungsgesetzes. Voraussetzung und Umfang der Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof. Die Regelung ausschließlicher Gemeindeabgaben fällt in die Kompetenz der Länder. Auslegung der Begriffe „Erhebung“ und „Verwaltung“ einer Abgabe. Teilweiser Vorbehalt bundesgesetzlicher Regelung auf Grund verfassungsgesetzlicher Ermächtigung.

Erk. v. 23. Juni 1956, G 23, 24, 25, 26/55; G 12, 13, 14, 15/56.

Den Anträgen des Verfassungsgerichtshofes:

1. § 21 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130,
 2. das Erste niederösterreichische Grundsteuerbefreiungsgesetz vom 1. Dezember 1948, LGBl. f. d. Land Niederösterreich Nr. 2/1949, und das Gesetz vom 27. Juni 1951, über die Abänderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1948, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind, zur Gänze,
 3. das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 vom 16. Juni 1948, LGBl. für Wien Nr. 25, in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1951 vom 21. Dezember 1951, LGBl. für Wien Nr. 7/1952, zur Gänze, allenfalls nur § 1 Abs. 1 letzter Nebensatz und § 5 Abs. 2 und 3, und
 4. das Gesetz des Landes Burgenland vom 18. Dezember 1950 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950, LGBl. für das Burgenland Nr. 6/1951)
- als verfassungswidrig aufzuheben, wird keine Folge gegeben.

Sachverhalt:

Beim Verfassungsgerichtshof sind eine Reihe von Beschwerden gegen die Baubehörde für Wien, die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, die Niederösterreichische Landesregierung und die Burgenländische Landesregierung anhängig, die alle die Frage der Grundsteuerbefreiung für durch Kriegseinwirkung zerstörte und nach Kriegsende wiederaufgebaute Baulichkeiten zum Gegenstande haben. In allen Fällen haben die zuständigen Behörden unter Berufung auf das Wiener Grundsteuerbefreiungs-

gesetz 1948 vom 16. Juni 1948, LGBl. für Wien Nr. 25, in der Fassung der Novelle vom 21. Dezember 1951, LGBl. für Wien Nr. 7/1952, das Erste niederösterreichische Grundsteuerbefreiungsgesetz vom 1. Dezember 1948, LGBl. für Niederösterreich Nr. 2/1949, in der Fassung der Novelle vom 27. Juni 1951, LGBl. für Niederösterreich Nr. 33, und das Burgenländische Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950, LGBl. für Burgenland Nr. 6/1951, die alle auf Grund des § 21 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, in der derzeit geltenden Fassung, erlassen wurden, die beantragte Grundsteuerbefreiung verweigert. Der Verfassungsgerichtshof hegt nun Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser vier auf dem Gebiete der Grundsteuerbefreiung bei Wiederherstellungen nach Kriegsschäden vorliegenden Gesetzgebungsakte und stellte deshalb beim Verfassungsgerichtshof gem. Art. 140 B.-VG. die Anträge, § 21 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, in der derzeit geltenden Fassung, das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, LGBl. für Wien Nr. 25, in der Fassung der Novelle vom 21. Dezember 1951, das Erste niederösterreichische Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl. für Niederösterreich Nr. 2/1949, in der Fassung der Novelle LGBl. für Niederösterreich Nr. 33/1951, und das Burgenländische Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl. für Burgenland Nr. 6/1951, als verfassungswidrig aufzuheben.

Entscheidungsgründe:

I. § 32 Abs. 4 des am 1. Jänner 1956 in Kraft getretenen Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149/1955, bestimmt, daß die im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, enthaltenen Vorschriften weiterhin anzuwenden sind. Dieser Vorschrift kommt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nur die Bedeutung zu, daß die neue und allgemeine Regelung der Grundsteuer die ältere und spezielle Regelung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (WWG.) unberührt lasse. Der Geltung des § 21 Abs. 2 WWG. ist daher keine neue Rechtsgrundlage gegeben worden. Die Erlassung des Grundsteuergesetzes 1955 macht daher den Antrag des Verfassungsgerichtshofes nicht unzulässig.

II. Der Verfassungsgerichtshof hält den Einwand der Bundesregierung nicht für stichhältig, daß die Verfassungsmäßigkeit des § 21 Abs. 2 WWG. keine Voraussetzung für die vom Verfassungsgerichtshof in den bei ihm anhängigen Verfahren zu fallenden Erkenntnisse sei. Wenn hiebei ausgeführt wird, daß, wie immer man den erwähnten § 21 Abs. 2 auslege, der Verfassungsgerichtshof niemals zu seinen Normadressaten gehöre, so wird damit ein Rechtsgedanke vertreten, der dem Art. 140 Abs. 1 B.-VG. fremd ist. Die Präjudizialität ist auch dann gegeben, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Verfassungsmäßigkeit des nicht unmittelbar anzuwendenden Bundesgesetzes eine Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit der unmittelbar anzuwendenden Landesgesetze bildet.

III. Zur Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben (§ 6 Ziff. 5) ist nach § 8 Abs. 1 F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45/1948, grundsätzlich die Landesgesetzgebung berufen. Die Grundsteuer ist nach § 9 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 46/1948, eine ausschließliche Gemeindeabgabe; die nachfolgenden Finanzausgleichsgesetze — gegenwärtig das FAG. 1956, BGBl. Nr. 153/1955 — haben an dieser Rechtslage nichts geändert. Diese, den Ländern in Ansehung der — hier allein in Betracht kommenden — Grundsteuer eingeräumte grundsätzliche Abgabenhochheit ist allerdings zugunsten der Bundesgesetzgebung durch die Vorbehalte des § 7 Abs. 3 bis Abs. 5 F.-VG. 1948 eingeschränkt. Von Bedeutung für den vorliegenden Fall sind einzig und allein Satz eins und zwei des § 7 Abs. 3 F.-VG. 1948; sie lauten:

„Wenn Abgaben der im § 6 Abs. 1 unter Ziff. 1 und 2 angeführten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B.-VG.) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben.“

Es muß vorerst Klarheit darüber gewonnen werden, was vom Inhalt des ersten Satzes über die Brücke des „das gleiche gilt“ in den zweiten Satz eingetreten ist. Da der zweite Satz eine bereits bestehende Ertragshochheit der Gemeinden voraussetzt, so muß im Bereiche des ersten Satzes alles verbleiben, was von der Umwandlung bisher ausschließlicher oder geteilter Bundesabgaben in ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben handelt. Danach ergibt sich vorläufig als allgemeiner Sinn des zweiten Satzes: die Bundesgesetzgebung kann dem Bund die Regelung der Erhebung und Verwaltung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.-VG. 1948 vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben — einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden — zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B.-VG.) vorbehalten.

Zu diesen „vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben“ gehört die Grundsteuer. Der Verfassungsgerichtshof pflichtet dieser vom Verfassungsgerichtshof vertretenen Rechtsmeinung, die im übrigen *communis opinio* ist, durchaus bei. Der Verfassungsgerichtshof verweist zur Begründung dieser Auffassung darauf, daß bei der Grundsteuer die Finanzbehörden in Wien in Ansehung der Bewertung, in Niederösterreich und teilweise in der

Steiermark in Ansehung der Bewertung und Bemessung zuständig sind. Die Hervorkehrung dieser Akte der Abgabenverwaltung läßt vermuten, daß der Verwaltungsgerichtshof den Ausdruck „erheben“ („erhobene Abgaben“) in dem engeren und nicht zutreffenden Sinn von „einheben“ versteht. Diese Argumentation würde nicht zum Ziele führen, weil dann die Grundsteuer nur teilweise vom Bund für Zwecke der Gemeinden „erhoben“ werden würde, bei der Grundsteuer daher nicht oder nicht zur Gänze die von § 7 Abs. 3 F.-VG. vorausgesetzte Bedingung zuträfe. Nun unterscheidet aber § 7 Abs. 3 erster Satz den Begriff der „Erhebung“ einer Abgabe von ihrer „Verwaltung“, unter den letzteren Begriff fallen, wie sich aus § 11 Abs. 1 F.-VG. 1948 erschließen läßt, die Tätigkeiten der Bemessung, der Einhebung und der zwangsweisen Einbringung der Abgaben. Auch Pfundtner-Neubert (V 25 S. 17 Anm. 3 zu § 1 Grundsteuergesetz) machen darauf aufmerksam, daß unter „erheben“ nicht die kassenmäßige Einziehung der Grundsteuer zu verstehen sei, die Vorschrift vielmehr besagen wolle, daß für die Grundsteuer lediglich die Gemeinden steuerberechtigt seien, was durch die Einführung der Worte „als Gemeindesteuer“ zum Ausdruck gebracht worden sei. Weil daher das zum Bundesrecht transformierte reichsrechtliche Grundsteuergesetz 1936 die Ertragshochheit der Gemeinden statuiert hatte, fällt die Grundsteuer unter die im § 7 Abs. 3 F.-VG. 1948 beschriebenen Abgabekategorien. Danach ist § 7 Abs. 3 zweiter Satz F.-VG. 1948 des näheren zu lesen: Die Bundesgesetzgebung kann dem Bund die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer — einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden — zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B.-VG.) vorbehalten.

IV. Das Wort „kann“ im ersten Satz des § 7 Abs. 3 F.-VG. gibt dem Bundesgesetzgeber auch die Vollmacht, im Falle der dort vorausgesetzten Steuerumwandlung den Vorbehalt zugunsten des Bundes aufzulassen und die volle Abgabenhochheit der Länder herzustellen. Weil für den zweiten Satz „das gleiche gilt“, so muß für die Regelung der Grundsteuer geschlossen werden, daß der Bundesgesetzgeber jederzeit berechtigt ist, diese zur Gänze der Landesgesetzgebung zu überlassen. Denn das aus dem ersten Satz (§ 7 Abs. 3) zu beziehende „kann“ des zweiten Satzes ergibt wegen der sprachlichen Koordination zu „vorbehalten“ den Sinn eines möglichen fakultativen Vorbehaltes und nur dieser wird inhaltlich in der Richtung einer Regelung zur Gänze oder in den Grundsätzen bestimmt. Da der Bundesgesetzgeber das Recht zu diesem Vorbehalt hat, so kann er, doch muß er nicht auf ihn bestehen.

Die Äußerung der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Recht auf diese dem § 7 Abs. 3 Satz 1 zukommende Bedeutung

aufmerksam gemacht. Demgegenüber schlägt es nicht, daß schon § 11 Abs. 1 FAG. bestimmt — und ihm folgend die späteren FA-Gesetze —, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer, der Feuerschutzsteuer und der Grundsteuer durch die Bundesgesetzgebung erfolgt, hinsichtlich der Grundsteuer jedoch nur bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundgesetzes des Bundes (Art. 12 und 15 B.-VG.), denn damit hat die einfachgesetzliche Regelung des FAG. nicht alle verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft. Dem einfachen Gesetzgeber ist es aber nicht verwehrt, von der von ihm einmal getroffenen Regelung späterhin abzugehen.

Es ist nun kein Grund, einzusehen, daß der Bundesgesetzgeber, der die der Landesgesetzgebung auferlegte Zuständigkeitsbeschränkung zur Gänze aufzulassen berechtigt ist, derartiges nicht für einen von ihm nach seinem Ermessen abgegrenzten Teilbereich tun dürfte. Die Regelung des § 7 F.-VG. läßt eine derartige teilweise Handhabung der Zuständigkeitsvorschriften ohne weiteres zu.

V. § 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, der seit seiner Erlassung nicht geändert worden ist, lautet:

„(1) Leistungen des Fonds nach Art. 15 Abs. 1 lit. a werden nur in denjenigen Ländern gewährt, in denen für wiederhergestellte Wohnhäuser eine mindestens 20jährige vollständige Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben eingeräumt wird, die von den Ländern und Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke und Zweckerneuerung gewerblichen Betriebes dienende Räume zukünftig eingehoben werden.“

(2) Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, solche Befreiungsbestimmungen schon vor Erlassung des Grundsteuer-Grundgesetzes (§ 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetz 1948, BGBl. Nr. 46/1948) zu erlassen.“

Der Verfassungsgerichtshof erblickt in dieser Bestimmung den teilweisen und nach dem Vorgesagten verfassungsrechtlich auch zulässigen Verzicht des Bundesgesetzgebers auf den die grundsätzliche Abgabenhoheit der Länder nach § 8 F.-VG. belastenden Kompetenzvorbehalt des § 7 Abs. 3 F.-VG.

Auf Grund dieser Überlegung ist § 21 WWG. nicht verfassungswidrig.

Daraus ergibt sich auch, daß der Verfassungsgerichtshof nicht der Meinung ist, daß hier der Bundesgesetzgeber in verfassungswidriger Weise, nämlich in Verletzung der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, seine Gesetzgebungszuständigkeit an die Länderautorität abgetreten habe, und daß des weiteren die Frage, ob § 21 WWG. eine noch zulässige Grundsatz-

bestimmung im Sinne des Art. 12 B.-VG. ist, überhaupt nicht aufgeworfen werden kann und demnach auch nicht erörtert zu werden braucht.

VI. Damit ist aber auch dargetan, daß das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, LGBl. für Wien Nr. 25/1948, in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle 1951, LGBl. für Wien Nr. 7/1952, nicht zur Gänze, wegen Abganges der Kompetenz zu seiner Erlassung verfassungswidrig sein kann.

VII. Die gleichen Erwägungen treffen auch auf die weiteren Anträge zu, das Erste niederösterreichische Grundsteuerbefreiungsgesetz vom 1. Dezember 1948, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 2/1949, und das Gesetz vom 27. Juni 1951 über die Abänderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1948, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 33/1951, sowie das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950, LGBl. für das Burgenland Nr. 6/1951, aufzuheben. Die Landesgesetzgeber waren zu ihrer Erlassung zuständig.

VIII. Der Verwaltungsgerichtshof hält darüber hinaus zwei Bestimmungen der Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle 1951, LGBl. für Wien Nr. 7/1952, durch welche das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, LGBl. für Wien Nr. 25/1948, ergänzt wurde, u. zw. § 1 Abs. 1 letzter Nebensatz und § 5 Abs. 2 und 3, für verfassungswidrig, weil sie durch die Ermächtigung des § 21 Abs. 1 und 2 nicht gedeckt seien.

§ 1 Abs. 1 letzter Nebensatz schränkt die Grundsteuerbefreiung in dem Sinne ein, daß sie nur für Wiederherstellungsarbeiten gewährt werden dürfe, die nicht vor dem 1. Juni 1948 erfolgt sind. Der Verwaltungsgerichtshof findet, daß diese zeitliche Trennung von Wiederherstellungsarbeiten mit § 21 Abs. 1 WWG. unvereinbar sei, denn dort werde auf „wiederhergestellte Wohnhäuser“ schlechthin Bezug genommen, für welche gemäß § 15 Abs. 1 lit. a WWG. Fondshilfe gewährt werden kann, d. i. für Wohnhäuser, die durch Kriegseinkwirkung beschädigt oder zerstört worden sind. Die Bestimmung des § 17 lit. c WWG., wonach Fondshilfe nicht gewährt werden dürfe, soweit Wiederherstellungsarbeiten vor dem 1. Juni 1948 geleistet wurden, könne nicht in Betracht gezogen werden, weil es sich nicht um einen Bestandteil der Norm des § 21 Abs. 2 WWG., sondern bloß um eine nähere Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung der Fondshilfe handle.

Der Verfassungsgerichtshof kann diese Ansicht nicht teilen. Aus dem Zusammenhang des § 21 Abs. 1 WWG. ergibt sich, daß unter dem Begriff „wiederhergestellte Wohnhäuser“ nur solche zu verstehen sind, für welche „Leistungen des Fonds nach § 15 Abs. 1 lit. a“ gewährt werden können. Fondshilfe „nach § 15 Abs. 1 lit. a“ WWG.

kann aber nach der Einschränkung des § 17 lit. c nicht gewährt werden, soweit Wiederherstellungsarbeiten vor dem 1. Juni 1948 geleistet wurden. Diese Einschränkung der Geltung des § 15 Abs. 1 lit. a WWG. muß bei der Auslegung des § 21 Abs. 1 WWG. beachtet werden, auch wenn sie an einer anderen Stelle ausgesprochen wurde. Dies gilt schon für die ursprüngliche Fassung des WWG. (BGBl. Nr. 130/1948), in welcher im § 17 noch keine textliche Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 lit. a enthalten war. Der von vornherein gegebene Sinnzusammenhang wurde aber durch die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 26/1951, auch sprachlich verdeutlicht und klargestellt, denn seither lautet die Einleitung des § 17: „Fondshilfe für die Wiederherstellung von Baulichkeiten nach § 15 Abs. 1 lit. a dieses Bundesgesetzes darf nicht gewährt werden“. Der Gewähr von Fondshilfe von seiten des Bundes soll ein Abgabenofter der Länder und Gemeinden entsprechen. Wenn daher das Wiener Landesgesetz den § 21 Abs. 1 WWG. so deutet, daß sich seine Geltung auf jene Sachverhalte erstreckt, für welche tatsächlich Leistungen des Fonds erbracht werden können, so kann dem nicht entgegengetreten werden.

Aber auch die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle 1951, LGBl. für Wien Nr. 7/1952, halten sich innerhalb des Rahmens der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 21 WWG.

Daraus, daß § 21 WWG. von einer „vollständigen Befreiung von der Grundsteuer ...“ spricht, zieht der Verwaltungsgerichtshof in seinem Antrag den Schluß, daß eine Teilung der Grundsteuer in eine Steuer für das Grundstück selbst und in eine für das Wohngebäude unzulässig sei, was unter Bedachtnahme auf § 2 des Bewertungsgesetzes, GBl. für das Land Österreich Nr. 315/1939, nach welchem den Gegenstand der Grundsteuer die wirtschaftliche Einheit des Grundstückes bildet, zu dem Ergebnis führen müßte, daß die vollständige Grundsteuerbefreiung für eine solche wirtschaftliche Einheit, die aus mehreren Wohnhäusern, Magazinsbauten, Gartenanlagen usw. bestehen kann, auch dann gewährt werden müßte, wenn durch Kriegseinwirkung nur ein Teil eines Wohnhauses zerstört und wiederhergestellt worden ist.

Gegenüber diesen Ausführungen muß auf den gesetzlichen Wortlaut verwiesen werden, der von einer vollständigen Grundsteuerbefreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser spricht. Dadurch, daß die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1950, BGBl. Nr. 26/1951, im § 1 Abs. 2 den Ausdruck „Baulichkeiten“ durch „bebaute Grundstücke“ ersetzt hatte, konnte die Auffassung entstehen, daß

das Gesetz dort, wo es von „Wohnhäusern“ sprach, „bebaute Grundstücke“ im bewertungs- und grundsteuerrechtlichen Sinn meinte. Die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1954, BGBl. Nr. 154/1954, hat aber den ursprünglichen Text wiederhergestellt; § 1 Abs. 2 erster Satz lautet wieder: „Wohnhäuser im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Baulichkeiten, die ganz oder überwiegend Wohnzwecken dienen“. Die vollständige Grundsteuerbefreiung hat sich daher nur auf einen Teil der wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens, nämlich auf die Baulichkeiten, zu erstrecken und dies auch nur insoweit, als sie wiederhergestellt worden sind. Die allgemeinen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes — nunmehr Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955 — können der Sonderregelung des § 21 WWG. nicht Einhalt tun, da es sich um Regelungen auf gleicher gesetzlicher Ebene handelt. Das Problem, vor das sich der Wiener Landesgesetzgeber gestellt sah, bestand nun darin, den vom Bundesgesetz prinzipiell normierten Teil der Befreiung im einzelnen zu bestimmen. Es ging darum, einen tauglichen Vergleichsmaßstab zu finden. Der „Einheitswert“ mußte hiebei ausscheiden, weil die steuerlichen Vorschriften die Feststellung eines Einheitswertes für ein Gebäude allein oder für Gebäude Teile nicht zulassen. Im § 5 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 geltender Fassung wurde der Baubehörde aufgetragen, den Wert des „ganz bebauten Grundstückes“, also im Umfange der wirtschaftlichen Einheit (Bauwerk und Grund) zu bestimmen, u. zw., um vergleichbare Verhältnisse zu erzielen, nach den (gegenwärtigen) Herstellungskosten. Das Verhältnis dieses Wertes zu den Herstellungskosten des wiederhergestellten Wohnhauses, bzw. des wiederhergestellten Teiles des Wohnhauses, ergibt das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage. Diese Regelung kann nicht als der Anordnung des § 21 Abs. 1 WWG. widersprechend erachtet werden, die für „wiederhergestellte Wohnhäuser“, also nur im Umfange der Wiederherstellung, eine vollständige Befreiung von der Grundsteuer gewährt und gewährleistet. Dieser vom Wiener Landesgesetzgeber gewählte Weg ist nicht der einzig denkbare, aber es ist ein rechtlich möglicher. Der unbestimmte Gesetzesbegriff „für wiederhergestellte Wohnhäuser“ hat dem Landesgesetzgeber einen Spielraum zugestanden und dieser ist nicht überschritten worden.

Aus den dargelegten Erwägungen vermochte der Verfassungsgerichtshof nicht den Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes Folge zu geben.

Aus den Gründen dieser Entscheidung ergibt sich, daß der Verfassungsgerichtshof keinen Anlaß hatte, auf die Anregung des Vertreters der zur Verhandlung als Beteiligte geladenen Austria Versicherungverein-AG. einzugehen, die Verfassungsmäßigkeit der §§ 2, 5

und 6 des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 25, in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1951 vom 21. Dezember 1951, LGBl. für Wien Nr. 7/1952, zu überprüfen.

3025

Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg, betreffend die Verhinderung der Einschleppung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen, LGBl. Nr. 32/1950, mangels gesetzlicher Grundlage.

Erk. v. 23. Juni 1956, V 3/56.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg, LGBl. für das Land Vorarlberg Nr. 32/1950, wird zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsgerichtshof stellt aus gegebenem Anlaß den Antrag, die Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg zur Verhinderung der Einschleppung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen, LGBl. für Vorarlberg Nr. 32/1950, wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof findet die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung gerechtfertigt.

Die Verordnung verbietet, gestützt auf §§ 10 und 23 TSG., jede Einfuhr von Rindern und Ziegen zu Zucht- oder Nutzzwecken aus anderen österreichischen Bundesländern nach Vorarlberg ohne amtärztliche Bescheinigung, daß sie von klinischer Tuberkulose frei sind und innerhalb der letzten vier Wochen der Tuberkulinprobe mit negativem Erfolg unterzogen wurden. § 10 TSG. ermächtigt wohl die politischen Landesbehörden, jetzt also den Landeshauptmann, bestimmte allgemeine veterinärpolizeiliche Anordnungen zu erlassen. Ähnlich ermächtigt § 46 TSG. den Landeshauptmann zu bestimmten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder. Verfügungen jedoch, die den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den einzelnen Bundesländern betreffen, bleiben gemäß § 2 Abs. 3 TSG. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorbehalten. Eine solche Verfügung wird aber in der angefochtenen Verordnung getroffen, wenn der Landeshauptmann in ihr die Einfuhr von Tieren aus anderen österreichischen Bundesländern nach Vorarlberg verbietet. Der Landeshauptmann von Vorarlberg war nicht zuständig, diese Verordnung zu erlassen. Sie verstößt daher gegen

§ 2 Abs. 3 TSG. Dieser grundlegende Mangel überwiegt so sehr, daß der Verfassungsgerichtshof nicht auf die weitere Frage eingegangen ist, ob die Verordnung inhaltlich in den §§ 10, 23 oder in anderen Bestimmungen des TSG. eine ausreichende Grundlage hat, oder etwa mit der Novellierung des § 46 TSG. durch die Tierseuchengesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 128/1954, wenigstens nachträglich erhalten hat.

Im Sinne des Antrages des Verwaltungsgerichtshofes war daher die angefochtene Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

3026

Klage nach Art. 137 B.-VG. Unrichtige Bezeichnung des Klagsgegners. Anspruch auf Vergütung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Klagsvoraussetzungen. Ansprüche, die aus einem Verwaltungsakt abgeleitet werden, können nicht nach Art. 137 B.-VG. eingeklagt werden.

Erk. v. 23. Juni 1956, A 6/55.

Die Klage wird wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Dipl.-Ing. Hans G. ist öffentlich-rechtlicher Beamter der Vorarlberger Landesregierung und steht als Landesoberbauamt der Abteilung VI d vor, die sich u. a. auch mit dem Kraftfahrwesen zu befassen hat.

Unter Berufung auf § 16 des Kraftfahrzeuggesetzes 1937, BGBl. Nr. 29, wiederverlautbart als Kraftfahrzeuggesetz 1946, BGBl. Nr. 83, wonach den zuständigen Beamten, die die technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen und die Abnahme von Kraftfahrzeugprüfungen zu besorgen haben, für diese Amtshandlungen Sondervergütungen zustehen, erhebt Dipl.-Ing. Hans G. gegenüber der Vorarlberger Landesregierung für die Zeit von Jänner 1949 bis 30. Juni 1951 folgende Gebührenansprüche:

„1949 Gebühren lt. Erlaß des BM. f. H. u. W. Zl. 206.626/VI/29/49 vom 27. November 1949	S 4.800.—
Zahlung der Vorarlberger Landesregierung vom 13. Jänner 1950	S 2.900.—
1950 Gebühren nach BGBl. Nr. 229/49	S 4.800.—
Zahlung der Vorarlberger Landesregierung Weitere Zahlung für 1950	S 1.645.—
1951 Gebühren lt. BGBl. Nr. 229/49 bis zum 30. Juni 1951	S 2.400.—
Keine Zahlung für 1951	
Sohn Saldo zugunsten des Dipl. Ing. Hans G.	S 6.455.—
	S 12.000.— S 12.000.—

Da sich die Vorarlberger Landesregierung weigerte, den Betrag von S 6.455 für die Zeit bis 30. Juni 1951 auszusahlen, brachte

Verfassungsg.-Erk.